

BVGer E-5160/2015 vom 5. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5160_2015

FR: TAF E-5160/2015 du 5 novembre 2015

IT: TAF E-5160/2015 del 5 novembre 2015

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 51 AsylG werden unter dem Titel Familienasyl Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Abs. 1). Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Abs. 4). Diese Bestimmung bezieht sich auf Mitglieder der Kernfamilie, die durch die Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, die sich noch im Heimatstaat aufhalten oder erst

einen Drittstaat erreicht haben. Gemäss Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) sind die in dauernder, eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Personen den Ehegatten im Übrigen gleichgestellt. Den aufgeführten Personen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Die Familiengemeinschaft muss in jedem Fall vorbestanden haben. Deshalb ist unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Familienasyl, dass die im Ausland zurückgebliebene Person mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling im Zeitpunkt der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt hat. Denn der Zweck von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung vorbestandener Familiengemeinschaften.

E. 4

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass im vorliegenden Verfahren die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung gestützt auf Art. 51 AsylG nicht gegeben seien. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich dieser Einschätzung nach Durchsicht der Akten aus den nachstehenden Gründen nur teilweise an.

E. 5.1

In Bezug auf den nachzuziehenden Sohn des Beschwerdeführers geht aus den Akten hervor, dass die aus erster Ehe stammenden Kinder des Beschwerdeführers seit dem Jahr 2000 mit dessen Eltern zusammenleben würden, da er sich als Soldat nicht um die Kinder habe kümmern können. Von 2006 bis 2008 sei er dann im Gefängnis gewesen. Als er aus der Haft entlassen worden sei, habe er bis zu seiner Ausreise im Mai 2010 mit seiner Lebenspartnerin gewohnt; im (...) sei die gemeinsame Tochter zur Welt gekommen. Seine Kinder aus erster Ehe seien während der gesamten Zeit bei den Grosseltern geblieben, "da es für sie stimmte und sie eine gute Beziehung zu den Grosseltern hatten". Nach ihrer Flucht aus Eritrea hätten sodann seine Lebenspartnerin und die gemeinsame Tochter zusammen mit dem Sohn des Beschwerdeführers im Sudan gelebt. Da es einen Konflikt zwischen ihnen gegeben habe, sei der Sohn nach Äthiopien gereist und befinde sich derzeit dort im Flüchtlingscamp (...). Selbst wenn der Beschwerdeführer seine Kinder oft bei den Grosseltern besucht haben sollte und die Trennung infolge der Inhaftierung unfreiwillig erfolgte, lebte er spätestens ab 2008 (Aufnahme des Zusammenlebens mit seiner Lebenspartnerin in einem Haushalt) nicht mehr mit seinen Kindern beziehungsweise seinem Sohn zusammen. Somit bestand vor der Ausreise keine gelebte Familiengemeinschaft, womit die zwingende Grundvoraussetzung der Trennung der Familie durch die Flucht in Bezug auf den Sohn nicht erfüllt ist.

E. 5.2

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, findet Art. 8 EMRK im Übrigen keine ergänzende Anwendung. Die Frage eines allfälligen ausländerrechtlichen Anspruchs auf Familiennachzug gestützt auf diese Bestimmung wäre vom Beschwerdeführer - unter Aufzeigen der Minderjährigkeit seines Sohnes - bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden geltend zu machen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 6, EMARK 2006 Nr. 8).

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für den Einschluss von C._____ in das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG respektive die Bewilligung seiner Einreise in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind. Das SEM hat somit dessen Einreise in die Schweiz sowie das Familienasylgesuch zu Recht abgelehnt. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügung betreffend C._____ Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

E. 6.1

Weiter ist bezüglich der Lebenspartnerin zwar einzuräumen, dass die Vorinstanz zu Recht festhielt, der Beschwerdeführer habe hinsichtlich ihres Alters unterschiedliche Angaben gemacht. Dennoch ist vorliegend der Umstand zu berücksichtigen, dass er sowohl in seinen Befragungen (A5/10 S. 5; A18/14 S. 3) als auch im Gesuch um Familienzusammenführung (B1/3) kongruent angab, dass es sich bei B._____ um seine Partnerin handle und er mit ihr ein Kind habe (auf dem Personalienblatt bezeichnete er sie als Ehefrau, A1/2). Zudem erklärte er stets, von 2008 bis zu seiner Ausreise im Mai 2010 mit ihr im selben Haushalt gelebt zu haben (A18/14 S. 3, 11; B7/2). Die Unsicherheit betreffend das genaue Alter seiner Partnerin erscheint in diesem Zusammenhang nicht als ausschlaggebend. Da vorgängig festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer nicht zusammen mit seinen Eltern und seinen aus erster Ehe stammenden Kindern wohnte, erscheint die Schilderung, wonach er mit seiner Partnerin und später auch mit ihrem gemeinsamen Kind zusammenlebte, durchaus plausibel. Mit dem Gesuch um Familienzusammenführung wurde sodann zum Ausdruck gebracht, die getrennte Familiengemeinschaft wiederherstellen zu wollen. Im Übrigen war der Beschwerdeführer gewillt, sich einem DNA-Test zu unterziehen, was zumindest die Vaterschaft zur (jüngeren) Tochter belegt hätte. Das SEM war allerdings der Ansicht, dass ein solcher Test nicht von Nöten sei. Des Weiteren trug der Beschwerdeführer vor, dass seine Partnerin durch die eritreischen Behörden im Zusammenhang mit seiner Ausreise behelligt worden sei (A18/14 S. 9, 11); auch diese Schilderung spricht für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Ferner vermögen hinsichtlich der vermeintlichen Unstimmigkeiten betreffend seinen Aufenthalt nach der Entlassung aus dem Gefängnis die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe, gemäss welchen es sich bei den Angaben des Beschwerdeführers um ergänzende Aussagen handle, zu überzeugen. Das SEM hat im vorinstanzlichen Verfahren nie gefragt, wo er mit B._____ zusammengelebt habe. Der Beschwerdeführer erklärt hierzu in der Stellungnahme vom 20. Mai 2015, sie hätten in F._____, zusammengelebt (B7/2). Die in den vorinstanzlichen Protokollen enthaltenen Aussagen - der Beschwerdeführer habe nach der Entlassung aus der Haft 2008 bis zu Ausreise im Jahr 2010 in F._____ gelebt und sich dort versteckt aufgehalten (A5/10 S. 4 f.); er selber sei nicht registriert gewesen, seine Partnerin hingegen, insbesondere für die Lebensmittelkarten, schon (A18/14 S. 11); heute [d.h. zum damaligen Zeitpunkt der Anhörung] lebe B._____ mit dem gemeinsamen Kind in H._____ (A5/10 S. 5, A18/14 S. 3) - lassen sich mit dieser Aussage widerspruchlos vereinbaren. In Würdigung der gesamten Aspekte sprechen somit wesentliche und überwiegende Umstände für die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz hat demnach das Beweismass des Glaubhaftmachens in Bezug auf die Partnerin des Beschwerdeführers und die gemeinsame Tochter zu restriktiv gehandhabt. Im Übrigen sind auch keine Gründe ersichtlich, die gegen einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft sprechen würden. Folglich sind die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG vorliegend erfüllt.

E. 6.2

Nach dem Gesagten kommt das Gericht in Bezug auf B._____ und D._____ zum Ergebnis, dass die Vorinstanz das Gesuch um Familienvereinigung und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht abgewiesen hat. Die Vorinstanz hat mit ihrer Verfügung somit Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist folglich diesbezüglich gutzuheissen. Die Verfügung des SEM vom 27. Juli 2015 ist (soweit sie B._____ und D._____ betrifft) aufzuheben und das Staatssekretariat ist anzuweisen, die Einreise der beiden zu bewilligen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (hälftiges Obsiegen) wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem die Rechtsbegehren nicht als aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren waren und aufgrund der Akten von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen. Es sind demnach keine Kosten zu erheben.

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 und 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 7-13 VGKE) lässt sich der Vertretungsaufwand aber aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen (vgl. Art. 14 VGKE), und ist auf insgesamt Fr. 400.- (inkl. allfällige Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine (reduzierte) Parteientschädigung in dieser Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.